



1. Grundsätzliches

Der Besuch aller Unterrichtsstunden ist obligatorisch. Das Reglement gilt bis zum letzten Schultag des Semesters.

Als **Versäumnis** gilt die Abwesenheit während mindestens einer Schulstunde pro Halbtage. Als **Verspätung** gilt verspätetes Erscheinen zu einer Schulstunde.

Die Schülerinnen und Schüler müssen für **8 Versäumnisse pro Semester** (=Kontingent) keine Begründung vorlegen.

In diese Anzahl sind alle Fehlzeiten eingeschlossen, d.h. neben allen weiteren Gründen auch:

- Versäumnisse wegen Krankheit (weitere Details siehe unten: Handhabung bei Krankheit/Unfall)
- Versäumnisse für außerschulisches Engagement (z.B. Teilnahme an sportlichen, kulturellen oder politischen Veranstaltungen)
- Versäumnisse aus familiären Anlässen (z.B. Familienfest, Wohnungswechsel, Beerdigung)
- Versäumnisse wegen Maturaarbeit, Besuchstagen und Aufnahmeprüfungen an weiterführenden Schulen oder Universitäten

In Freiwahlfachkursen gilt: Ein Schüler oder eine Schülerin darf zwei Mal pro Semester fehlen. Er oder sie soll sich bei der Lehrperson im Voraus abmelden. Weitere Versäumnisse werden der Klassenlehrperson gemeldet und gehen zu Lasten des Kontingents.

Behördlich angeordnete Versäumnisse wie z.B. Rekruteninformation, militärische Aushebung, Einbürgerungs- oder Gerichtstermine sind entschuldigt. Ebenso sind Sportabsenzen entschuldigt, die ärztlich bestätigt sind. Die Klassenlehrperson entschuldigt diese Absenzen aufgrund der vorgelegten schriftlichen Unterlagen.

Bei voraussehbaren Versäumnissen orientieren die Schülerinnen und Schüler die betroffenen Fachlehrpersonen vorgängig.

Die Schülerinnen und Schüler führen Buch über ihre Versäumnisse und ihre Verspätungen.

Die Klassenlehrperson führt Buch über die Absenzen aufgrund des wöchentlichen Absenzenblattes.

2. Zusätzliche entschuldigte Halbtage / Kontingentaufstockung

- Im Falle besonderer Umstände (wie z.B. intensive sportliche oder künstlerische Tätigkeit, chronische Krankheit, Notfallsituationen) können im zuständigen Konrektorat zusätzliche entschuldigte Halbtage beantragt werden (=Kontingentaufstockung).
- Wichtig: Der Schüler/die Schülerin muss sich rechtzeitig, d.h. **vor** der zweiten Überschreitung, unaufgefordert im Konrektorat melden, um die Kontingentaufstockung zu beantragen und sachlich zu begründen.
- Allfällige Arztzeugnisse sind innerhalb von 8 Tagen nach der Abwesenheit einzuholen und einzureichen.

3. Handhabung bei Krankheit / Unfall

- Bei länger dauernder Krankheit informiert die Schülerin/der Schüler nach 3 Halbtagen die Klassenlehrperson. Die ersten 3 Halbtage werden in jedem Fall dem Kontingent angerechnet. Die restlichen Halbtage sind entschuldigt und werden dem Kontingent nicht belastet. Ein Rückfall wird als Fortsetzung der Krankheit, nicht als zweiter Krankheitsfall behandelt. Die zuständige Konrektoratsperson oder die Klassenlehrperson können ein Arztzeugnis verlangen.
- Bei sich wiederholenden Einzelstundenabsenzen wegen ärztlichen Terminen (Therapie, Kontrolle, Behandlung) wird der erste Termin dem Kontingent belastet. Die weiteren Versäumnisse gelten bei Vorlegen der schriftlichen Terminvereinbarungen als entschuldigt.
- Sportabsenzen, für welche eine ärztliche Bestätigung vorliegt, werden dem Kontingent nicht belastet.

4. Einschränkungen

- An gemeinsamen schulischen Anlässen wie z.B. Exkursionen, Sporttagen, Lagern oder Projekttagen sind voraussehbare Absenzen nur mit konrektoraler Bewilligung gestattet.
- Kollektivabsenzen sowie das konsequente Fehlen in einem bestimmten Fach und/oder an einem bestimmten Tag sind untersagt.

5. Prüfungen

- An vereinbarten Terminen für schriftliche Prüfungen, Vorträge, Präsentationen etc. wird die Präsenz aller Schüler und Schülerinnen erwartet.
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen vereinbarten Termin (für e. Prüfung, Vortrag, Präsentation etc.), so hat sie oder er sich bei der Fachlehrperson gemäss jeweiliger Abmachung zu melden (z.B. Verpflichtung, sich bei vorhersehbaren Absenzen vor dem vereinbarten Termin persönlich oder telefonisch abzumelden), spätestens aber in der nächsten besuchten Lektion.
- Vereinbarte Prüfungen (Vorträge, Präsentationen etc.) müssen in der Regel nachgeholt werden. Die Fachlehrperson legt den Zeitpunkt fest. Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin ohne triftigen Grund auch bei der Nachprüfung, so wird die Note 1 gesetzt.
- Die Lehrpersonen, welche mit ihren Klassen spezielle Abmachungen treffen (Abmelden, Nachholpraxis etc.), halten diese Anfang Schuljahr schriftlich fest. Die Vereinbarungen können im Konrektorat hinterlegt werden.
- Während der zwei Wochen vor Notenabschluss gilt: Das Fernbleiben von Leistungsbewertungen ist spätestens innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu begründen.

6. Massnahmen bei Verstoss gegen das Reglement

- Unentschuldigte Versäumnisse werden nachgeholt, in der Regel mit einem Aufgebot in das beaufsichtigte Nacharbeiten (1 Halbtag = 1 Stunde). Als unentschuldigt gelten die Halbtage, die über das Kontingent hinausgehen und wofür keine Aufstockung beantragt wurde.
- Nach der zweiten Überschreitung im gleichen Semester erfolgt die 1. Ermahnung durch die Klassenlehrperson. Bei weiteren Absenzen spricht die zuständige Konrektoratsperson eine Verwarnung aus. Danach kann der befristete oder, bei Wiederholung, der definitive Ausschluss aus der Schule gemäss der Absenzen- und Disziplinarverordnung Basel-Stadt verfügt werden.
- Ermahnungen und Verwarnungen werden bei Semester- oder Schuljahreswechsel nicht aufgehoben.
- Die ersten beiden Überschreitungen werden im folgenden Semester vom Kontingent abgezogen. Über weitergehende Massnahmen entscheidet die zuständige Konrektoratsperson.

7. Verspätungen

4 Verspätungen pro Semester sind entschuldigt, alle weiteren unentschuldigt. Bei mehr als vier Verspätungen ordnet die Klassenlehrperson für je zwei Verspätungen eine Nachholstunde an. Bei der 7. Verspätung wird zuerst eine Ermahnung, im Wiederholungsfall eine Verwarnung ausgesprochen. Danach kann der befristete, und bei weiterer Wiederholung der definitive Ausschluss aus der Schule gemäss der Absenzen- und Disziplinarverordnung Basel-Stadt verfügt werden.

Mit dem Semester- oder Schuljahreswechsel werden Ermahnungen und Verwarnungen nicht aufgehoben.

8. Eintrag ins Zeugnis

Die unentschuldigten Versäumnisse und Verspätungen werden ins Zeugnis eingetragen. Versäumnisse innerhalb des Kontingents, die über 3 Halbtage hinausgehenden Absenzen im Krankheitsfall und die Aufstockungen gelten als entschuldigt, alle übrigen als unentschuldigt.

Die rechtlichen Grundlagen sind:

Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinar-massnahmen (Absenzen- und Disziplinarverordnung) vom 20.05.2014 (Stand 18.08.2014)

§7 Abs.1 Die Schülerinnen, Schüler und Lernenden sind verpflichtet, alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, alle Wahlfächer, für die sie angemeldet sind, sowie alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen. **§16** Absenzenreglemente der Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule

Abs.1 Die Mittelschulen und die Wirtschaftsmittelschule können von den Bestimmungen in den §§ 10-14 abweichen und das Absenzenwesen in einem Absenzenreglement regeln.

Abs.2 Das Absenzenreglement hat zum Ziel, eine möglichst lückenlose Präsenz der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

§28 Abs.1 Bei Verletzung der den Schülerinnen, Schülern und Lernenden obliegenden Pflichten, bei Verstössen gegen die Regeln der Schule oder die Hausordnung und bei einem wiederholten Verstoss gegen die Absenzenregelungen sind angemessene disziplinarische Massnahmen zu ergreifen.

§32 Abs.2 Die Leitung Volksschulen, die zuständige Stelle der Gemeinden oder die Schulkommission kann nach vorhergehender Mahnung durch die Schulleitung Schülerinnen, Schüler und Lernende befristet oder definitiv von der Schule ausschliessen.

Das offizielle, von der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung genehmigte Reglement ist auf der Homepage einsehbar unter www.gymnasium-leonhard.ch/dokumente